



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>17.05.2023</b>	<b>84/2023</b>		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
<b>Bebauungsplan Nr. 282 Zeltlagerplatz Halvestorf - Entwurf und Auslage</b>			X		
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ortsrat Halvestorf	05.06.2023	6	0	0	
Ausschuss für Stadtentwicklung	14.06.2023	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	21.06.2023	beschlossen			

<b>Beteiligte Organisationseinheiten</b>	<b>Unterschriften</b>
--	-----------------------

<b>Unterschriften</b>				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag****84/2023**

1. Der Entwurf und die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 282 „Zeltlagerplatz“ werden einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/2, 2, 263, 294/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf. Die Flurstücke 264 und 295/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf sind nicht mehr Bestandteil des Änderungsbereiches.

2. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz“ gem. § 4 (2) BauGB wird beschlossen.

**Begründung****84/2023**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 282 wird der Zweck verfolgt, die derzeitige saisonale Nutzung als Jugend- und Gruppenzeltplatz sowie als Camping- und Zeltplatz dauerhaft planungsrechtlich zu sichern, zu erweitern und gemäß den städtebaulichen Anforderungen weiter zu entwickeln und zu ordnen. Dem Gelände kommt eine besondere Bedeutung für den sanften Tourismus im Weserbergland zu und zur Unterbringung großer naturverbunden und sozial engagierter Gruppen. Vergleichbare Gruppenplätze sind in Deutschland selten.

Die Bauleitplanung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Städtebaulich geordnete Entwicklung des lokalen Camping- und Zeltplatzbetriebes, Rücknahme weitergehender Nutzungen („Wochenendhäuser und Freizeit“) des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans,
- Sicherung und Entwicklung der touristischen Angebotsvielfalt und der Attraktivität des Camping- und Zeltplatzangebotes im Stadtgebiet Hameln und der Region Weserbergland, Förderung touristischer Potenziale der Stadt Hameln insbesondere im Bereich des Jugend- und Gruppentourismus (Alleinstellungsmerkmal Jugendzeltplatz).
- Stärkung der mittelzentralen Entwicklungsaufgabe der Stadt Hameln zur Sicherung und Entwicklung des Tourismus (s. RROP E 2021 und Kap. 1.4.1 Ziele der Raumordnung).
- Stärkung und Förderung regionaler Wertschöpfung aus dem Camping- und Zeltplatzbetrieb.
- Prüfung der Belange des Umwelt- und des Artenschutzes.
- Einbindung des Gebietes und der zukünftigen Nutzungen in das Landschaftsbild am Übergang in die freie Landschaft durch verschiedene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen.
- Erweiterung an einem vorhandenen Standort mit vergleichsweise geringen Empfindlichkeiten des Naturhaushalts.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen treffen, die eine geordnete Nutzung als Jugend- und Gruppenzeltplatz erlauben. Das Gelände soll dabei als große Wiesenfläche mit randlichen Gehölzstreifen wie im südlichen Teil und mit zusätzlichen schattenspendenden Einzelbäumen gestaltet werden. Zum Wald hin sind Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Waldrandes erforderlich. Zeitlich und räumlich deutlich untergeordnet, sollen auch saisonale Standplätze für Wohnmobile ermöglicht werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb des Geländes zu unterstützen. Feste Sanitärgebäude sollen mittel- bis langfristig errichtet werden können.

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen kommen für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets nicht in Betracht. Ausgehend vom bestehenden Campingplatzareal und einer bereits als Zeltplatz genutzten, bauleitplanerisch vorbereiteten (27. Änderung Flächennutzungsplan) und erschlossenen Fläche drängt sich das Plangebiet für eine Ergänzung und Erweiterung des Campingplatzes auf.

**Personelle Auswirkungen**

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

**Finanzielle Auswirkungen**

- Nein

**Organisatorische Auswirkungen**

- Nein

**Ökologische Auswirkungen** (zusätzlich Angabe in t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, soweit möglich)

- Ja. Es werden Flächen, die bisher zur Landbewirtschaftung genutzt wurden, in einen Zeltlagerplatz umgewandelt. Durch Anlage verschiedener Pflanzstreifen und Pflanzung von Einzelbäumen sowie durch die Umwandlung von Ackerflächen in Brachstreifen als Ausgleich für ein Feldlerchenpaar entsteht sogar ein Kompensationsüberschuss.

**Anlagen****84/2023**

Anlage 1 - Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Hinweise

Anlage 2 - Begründung und Umweltbericht

**Änderungen / Ergänzungen****84/2023**